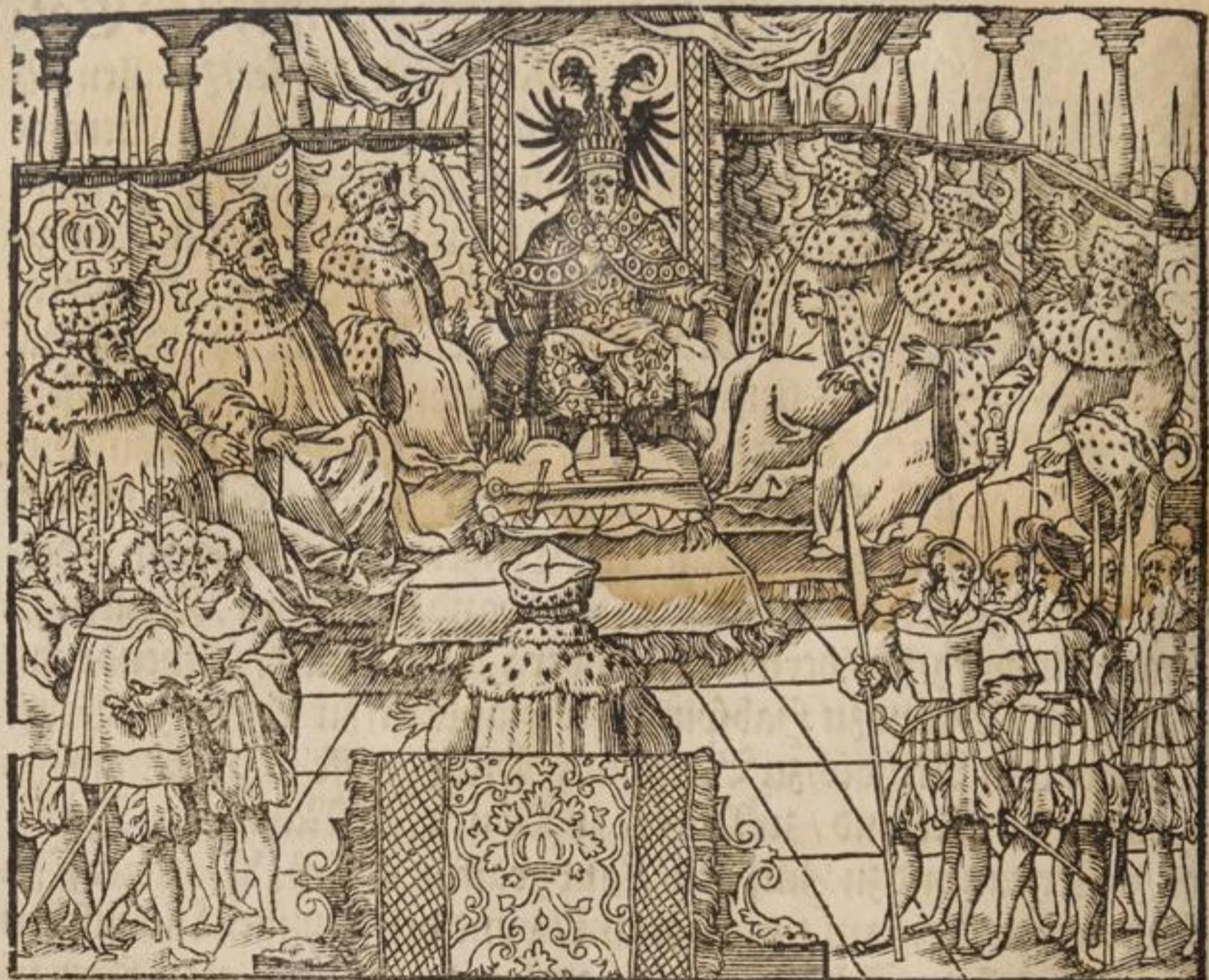


Forrede des peinlichen Halsgerichts.

Karolus der Fünfste von Got-
tes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen zei-
ten / mehrer des Reichs / König in Germa-
nien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion /
beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hunga-
ren / zu Dalmatien / zu Croatiaen / Nauarra /
zu Granaten / zu Tolleten / zu Valenz / zu Gal-
licien / Maioricarum / Hispalis / Sardinien /
Cordube / Corsice / Murtie / Giennis / Algarbien / Algezire / zu Gib-
raltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / vnd
Terre firme / des Meers Oceani / etc. Erzherzkog zu Österreich / Her-
zkog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Brabant / zu Steyer / Kernten / zu
Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum /
Neopatrie / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Throl / zu Gork /
Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfalzgraffe in Hegenaw / zu
Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rosili-
on / zu Ceritan vnd zu Zütpfen / Landgraft in Elsaß / Marggraff zu
Burgaw / zu Oristani / zu Gotiani / vnd des heyligen Römischen
Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / etc. Herr in
Friesland / auff der Windischen March / zu Portenaw / zu Biscaya /
zu Molin / zu Salins / zu Triboli / vnd zu Mecheln.) Bekennen öffent-
lich / nach dem durch unsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten /
Fürsten vnd andere Stände / stattlich an uns gelangt / wie im Römi-
schen Reich Teutscher Nation / altem gebrauch von herkommen nach /
die minsten peinlichen Gericht mit Personen / die unsere Keyserliche
Recht nicht gelehrt / erfahren oder vbung haben / besetzt werden / vnd
dass aus demselben an viel orten offtermals wider recht vnd gute ver-
nunft gehandelt / vnd entweder die Unschuldigen gepeinigt vnd ge-
töt / oder aber die Schuldigen durch unordentliche gefehrliche vnd
verlängerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeinem nutz
zu grossem nachtheil gefristet / weg geschoben vñ erledigt werden / vnd
dass nach gelegenheit Teutscher Land / in diesen allen / altem langwi-
rigen gebrauch vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht an man-
chen orten mit rechtuerständigen / erfahren und geübten Personen nicht
besetzt werden mögen. Demnach haben wir / sampt Churfürsten /
Fürsten vnd Ständen / aus gnädigem / geneigtem willen etlichen ge-

Borrede.

lehrten trefflichen/erfahrenen Personen befohlen / ein begriff/ wie vnd
welcher gestalt in peinlichen sachen/ vnd rechtfertigungen dem Rech-
ten vnd billigkeit am gemesten gehandelt werden mag / zu machen / in
ein Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Druck zu brin-



gen/verschafft haben / daß alle vnd jede vnser vnd des Reichs Untera-
thanen sich hinsürter in peinlicher Sachen / in bedenkung der groß/
vnd schrlichkeit derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen
Rechten/billigkeit/vnnd loblichen / hergebrachten gebräuchen/gemess
halten mögen/wie ein jeglicher ohne zweiffel für sich selbs zuthun ge-
neigt/vnd deshalb von dem Allmechtigen belohnung zu empfahlen
verhoffet. Doch wöllen wir durch diese gnedige erinnerung Churfür-
sten/Fürsten vnd Ständen/an iren alten/wolhergebrach-
ten rechtmessigen vnd billichen gebräuchen/
nichts benommen haben.



Das